

Bereitstellungstag: 16.12.2024

Satzung

zur vierten Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 10.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 10.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.05.2017 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1

Die Anlage zu Paragraf 3 Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell am Bodensee für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

1. Personalkosten

1.1. Die Personalkosten für hauptamtliche feuerwehrtechnische Angestellte / Beamte werden als Pauschalsätze incl. der Sachkosten je Arbeitsstunde festgesetzt.

1.1.1. mittlerer Dienst 64,47 Euro

1.1.2. gehobener Dienst 87,91 Euro

1.2. Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

1.2.1. Einsatzdienst 30,19 Euro

1.2.2. Feuersicherheitswachdienst
Bei Veranstaltungen und Theateraufführungen 12,00 Euro

2. genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach VOKeFw in der jeweils gültigen Fassung.
Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostensätze gemäß VOKeFw vom 18.03.2016 mit Änderung vom 11.03.2024.

2.01. Kommandowagen 39,00 Euro

2.02. Mannschaftstransportfahrzeug bis 3,5 t 34,00 Euro

2.03. Einsatzleitwagen ELW 1 98,00 Euro

2.04. Löschgruppenfahrzeug LF 20 205,00 Euro

2.05. Löschgruppenfahrzeug LF 10 172,00 Euro

2.06. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser 99,00 Euro

2.07. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 236,00 Euro

2.08. Drehleiter DLA(K) 23/12 290,00 Euro

2.09. Vorausrüstwagen 77,00 Euro

2.10. Gerätewagen Transport GW-T	143,00 Euro
2.11. Wechselladerfahrzeug	128,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKeFw Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Dies sind in Radolfzell folgende Fahrzeuge:

- LF 16/12
Die Abrechnung erfolgt unter 2.04. LF 20
- LF 8/6 und LF 10/6
Die Abrechnung erfolgt unter 2.05. LF 10
- HLF 16/12
Die Abrechnung erfolgt unter 2.07. HLF 20
- GW-T Kran und LKW-Öl
Die Abrechnung erfolgt unter 2.10. GW-T

3. nicht genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach Stunden.

3.01. Mehrzweckfahrzeug	60,66 Euro
3.02. Abrollbehälter Atemschutz / Umweltschutz	47,45 Euro
3.03. Abrollbehälter Rüstmaterial, Abrollbehälter Ölwehr	71,92 Euro
3.04. Abrollbehälter Schlauch / Sonderlöschmittel	32,54 Euro
3.05. Abrollbehälter Transport, Abrollbehälter G-Container	15,72 Euro
3.06. Abrollbehälter Wassertank	13,65 Euro
3.07. Gabelstapler	8,63 Euro
3.08. PKW-Anhänger (bis 2 t zGG)	2,85 Euro
3.09. Anhänger Führungsgruppe	7,76 Euro
3.10. Rettungsboot 1 incl. Trailer	7,20 Euro
3.11. Rettungsboot 2 incl. Trailer	13,63 Euro

4. Gerätekosten

Gerätekosten werden nur berechnet sofern die Geräte nicht zur Beladung der in Rechnung gestellten Fahrzeuge gehören, oder wenn die Geräte ohne Verrechnung von Fahrzeugkosten oder länger als die Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Kostensätze sind generell ohne Bedienpersonal. Die Abrechnung erfolgt pro Stunde wenn nichts anderes angegeben ist.

4.01. Tragkraftspritze	16,16 Euro
4.02. Tauchpumpe TP 4/1	5,39 Euro
4.03. Schmutzwasserpumpe ATP 10 R	6,24 Euro
4.04. Wassersauger	7,79 Euro
4.05. Notstromaggregat bis 8 kVA	10,99 Euro

4.06. Notstromaggregat über 8 kVA	14,77 Euro
4.07. Flutlichtstrahler	4,48 Euro
4.08. Schläuche waschen, prüfen, trocknen, pro Stück	20,05 Euro
4.09. Schlauchkupplung einbinden, pro Stück	19,90 Euro
4.10. Druckschlauch ausleihen, pro Stück und Tag Die Reinigung und Prüfung wird gesondert abgerechnet	7,43 Euro
4.11. Programmierung Funkmeldempfänger, pro Stück	11,28 Euro
4.12. Messgerät prüfen und kalibrieren, pro Stück	36,43 Euro

5. **Schutzkleidung / Schutzausrüstung**

Die Abrechnung erfolgt pro Stück wenn nichts anderes angegeben ist.

5.01. Einsatzjacke reinigen mit normalem Pflegeprogramm	15,86 Euro
5.02. Einsatzjacke reinigen mit normalem Pflegeprogramm incl. Imprägnierung	19,58 Euro
5.03. Einsatzjacke reinigen, Intensivreinigung incl. Imprägnierung	27,51 Euro
5.04. Einsatzhose reinigen mit normalem Pflegeprogramm	12,40 Euro
5.05. Einsatzhose reinigen mit normalem Pflegeprogramm incl. Imprägnierung	16,35 Euro
5.06. Einsatzhose reinigen, Intensivreinigung incl. Imprägnierung	24,29 Euro
5.07. Handschuhe reinigen mit normalem Pflegeprogramm, pro Paar	6,35 Euro
5.08. Feuerschutzhaube reinigen mit normalem Pflegeprogramm	3,17 Euro
5.09. Atemschutzmaske reinigen, trocknen, einschweißen	19,77 Euro
5.10. Atemschutzmaske prüfen	19,54 Euro
5.11. Lungenautomat reinigen und desinfizieren	22,99 Euro
5.12. Lungenautomat prüfen	20,19 Euro
5.13. Pressluftatmer prüfen (Halbjahresprüfung / nach Gebrauch) Eventueller Reparaturbedarf wird zusätzlich nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.	36,31 Euro
5.14. Pressluftatmer, pro Einsatz	36,71 Euro
5.15. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, bis 6,8 Liter	10,67 Euro
5.16. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, über 6,8 bis 12 Liter	15,53 Euro
5.17. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, 50 Liter	56,64 Euro

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet:

- Chemikalienschutzanzug reinigen
- Atemschutzgerät/Pressluftatmer reinigen
- Atemschutzgerät/Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (Grundüberholung)

6. Lehrgänge

Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer.

6.01. Lehrgang Atemschutzgeräteträger -PA-	
bis zu acht Lehrgangsteilnehmer	224,58 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	206,38 Euro
6.02. Lehrgang Sprechfunker/Melder	79,54 Euro
6.03. Lehrgang Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung)	
bis zu acht Lehrgangsteilnehmer	481,45 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	404,98 Euro
6.04. Lehrgang Truppführer	
bis zu acht Lehrgngsteilnehmer	213,53 Euro
über acht Lehrgangsteilnehmer	169,04 Euro

7. Verwaltungsgebühren

7.01. Erstellung eines Kostenbescheides	
bei einem Rechnungsbetrag bis 200 Euro	10,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag von 200 bis 500 Euro	20,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag von 500 bis 2.000 Euro	50,00 Euro
bei einem Rechnungsbetrag über 2.000 Euro	100,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 10.12.2024

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.